



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Athletenvereinbarung

(Der sprachlichen Einfachheit halber wird in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet.)

zwischen dem

Schweizer Schiesssportverband (nachfolgend **SSV** genannt), vertreten durch die Leiterin Bereich Ausbildung/Richter (nachfolgend **Bereich AR** genannt).

und

Name:	Vorname:
Strasse:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	E-Mail:
Tel. Privat:	Natel:
SSV Lizenz-Nr.:	Beruf/Ausbildung:
Disziplin	<input checked="" type="checkbox"/> <i>TargetSprint</i>

(nachfolgend **Athlet** genannt)

1. Grundsätzliches

Der obengenannte Athlet ist grundsätzlich nach den Kriterien des Sichtungswettkampfes selektioniert sowie vom Bereich Ausbildung/Richter als förderungswürdiges Talent anerkannt und absolviert die Trainingseinheiten auf der Trainingsbasis TS-Filzbach.

2. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen dem Bereich AR und dem Athleten.

3. Leistungen und Pflichten des Bereichs AR

Die Bereich AR verpflichtet sich, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten, die Athleten optimal zu fördern und bei der sozialen Betreuung und Karriereplanung zu unterstützen. Für die strategische Ausrichtung des Bereichs AR ist der SSV verantwortlich. Die operativen Tätigkeiten unterliegen den Trainern, während der Bereiche AR die Administration führt.

Der Bereich AR mit seinen Leiterpersonen hat sich gegenüber seinen Athleten zur Einhaltung der Prinzipien der Ethik-Charta im Sport (www.spiritofsport.ch) zu verpflichten.

Der Athlet hat Anspruch auf die seinem Alter und Leistungsniveau entsprechend ganzheitlichem Training. Die Anzahl Trainingstage ist grundsätzlich 1 Wochenende pro Monat. Die Art der Trainingseinheiten werden von den Trainern bestimmt. Als Grundlage dient die

individuelle Trainings- und Wettkampfplanung. Die Trainingsdaten werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Ein Austausch von Informationen über den Athleten kann zwischen den Verantwortlichen Bereich AR und Drittpersonen (Heimtrainer, etc.) erfolgen, sofern es der Leistungsoptimierung dient. Davon ausgeschlossen sind vertrauliche und/oder persönliche Informationen, welche dem Persönlichkeitsschutz unterliegen.

Der Bereich bietet Hilfestellung bei der Vermittlung von sportmedizinischer Betreuung und leistungsdiagnostischen Untersuchungen, falls diese vorgesehen sind.

Soweit vorhanden, stellt der Bereich AR den Athleten entsprechende Bekleidung zur Verfügung.

4. Leistungen und Pflichten des Athleten

Der Athlet verpflichtet sich zu sportlichem und fairem Verhalten mit der entsprechenden Einstellung sowie der nötigen Motivation.

Der Athlet ist verpflichtet, die vom Bereich AR angebotenen Trainings (gemäss persönlicher Trainings- und Wettkampfplanung) lückenlos zu besuchen. Eine Dispensation vom Training ist nur aus wichtigem Grund wie z.B. bei Unfall/Krankheit, einem Todesfall innerhalb des persönlichen Umfelds des Athleten sowie bei einer vorübergehenden hohen schulischen oder beruflichen Beanspruchung möglich. Bei Uneinigkeit und weiter nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Bereich AR nach Rücksprache mit dem Trainer anhand der vom Athleten beigebrachten Unterlagen, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Athlet hat sich im Fall einer Verhinderung umgehend bei seinen Trainern telefonisch unter Bekanntgabe des Grundes abzumelden. Die Trainer sind berechtigt, ein entsprechendes Arzteugnis oder anderweitige Unterlagen, welche den Grund der Abwesenheit dokumentieren, vom Athleten zu verlangen.

Der Athlet hält sich an die persönliche Trainings- und Wettkampfplanung und setzt diese um. Er informiert seinen Trainer umgehend über Änderungen und deren Gründe sowie beim Auftreten von gesundheitlichen und anderweitigen Problemen.

Der Athlet verpflichtet sich, an den TargetSprint Masters teilzunehmen. Eine Teilnahme an den TargetSprint Masters ist in jedem Fall den Vereins- und Kantonalschützen- oder Unterverbandsanlässen überzuordnen.

Der Athlet führt ein Trainings- und Wettkampftagebuch gemäss den Vorgaben der Trainer. Das Trainings- und Wettkampftagebuch dient als Grundlage für die Trainingssteuerung des Athleten.

Der Athlet erstattet seinem Trainer Bericht über die Ergebnisse von sportmedizinischen und leistungsdiagnostischen Untersuchungen und ist bestrebt die getroffenen Massnahmen umzusetzen.

Änderungen von Wohnadresse, Telefon- und Natelnummer, Mailadresse sind unverzüglich dem Bereich AR und den Trainern mitzuteilen.

5. «cool and clean» - nationales Präventionsprogramm im Sport

Die Athleten und Trainer der Base TargetSprint in Filzbach verpflichten sich zur Einhaltung der «cool and clean»-Commitments (www.coolandclean.ch) und unterzeichnen die entsprechende Vereinbarung.

6. Finanzielles

Für die aufgeführten Leistungen entrichtet der Athlet dem Bereich AR keinen Beitrag für das Jahr 2022.

Die Kosten für Benutzung der Infrastruktur (inkl. Unterkunft und allgemeine Verpflegung, Betreuung während den Trainingseinheiten und die Unterstützung bei der Karriereplanung übernimmt der Bereich AR. Sämtliche andere für den Athleten anfallenden Kosten, wie z.B.

Reisekosten, extra Verpflegung, sowie sportmedizinische Betreuung und leistungsdiagnostische Untersuchungen sind mit dem Beitrag nicht gedeckt und vom Athleten selber zu tragen.

7. Versicherungsschutz

Der Athlet oder sein gesetzlicher Vertreter ist für den Abschluss von Versicherungen (insbesondere Unfall, Krankheit und Haftpflicht) selber verantwortlich. Der Bereich AR lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

8. Sanktionen

Verstöße gegen diese Vereinbarung können, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, je nach Schwere der Widerhandlung mit einer Verwarnung, disziplinarischen Massnahmen oder mit dem Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb geahndet werden.

Ein Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb kann erfolgen:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben
- bei Nichteinhaltung von Weisungen der Trainer
- wenn fehlende Einsatzbereitschaft eine sinnvolle Weiterarbeit in Frage stellt
- bei ungebührlichem Verhalten und Verstössen gegen die «cool and clean»-Commitments

Über einen Ausschluss entscheidet der Bereich AR nach einer Anhörung des Athleten. Der Entscheid des Bereichs AR kann bei den zuständigen Organen des SSV angefochten werden.

Wird ein Athlet aus dem Trainingsbetrieb Base TargetSprint in Filzbach ausgeschlossen, so verliert er sämtliche Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind noch nicht beglichene finanzielle Verpflichtungen, die der Athlet unabhängig vom Ausschluss noch zu erfüllen hat.

9. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung auf den **01. Oktober 2022** in Kraft und ist bis zum **30. September 2023** gültig.

Der Athlet ist berechtigt die vorliegende Vereinbarung im Falle von Krankheit/Unfall (gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses), vorzeitig aufzulösen. Erfolgt die Auflösung der Vereinbarung während der festen Laufzeit nicht aus medizinischen Gründen, so hat der Athlet eine Verpflichtung 50% der angefallenen Kosten der benutzten Infrastrukturen (inkl. Unterkunft und Verpflegung) zu entrichten. Über weitere Ausnahmen ohne Präjudiz Charakter entscheidet der Bereich AR.

Die vorliegende Vereinbarung endet nach dem Ablauf ohne Kündigung.

10. Sponsoring

Der Athlet wirkt bei der Erfüllung der Sponsoringpflichten des Bereichs AR mit. Insbesondere verpflichtet er sich:

- an TargetSprint Veranstaltungen für den SSV und deren Sponsoren teilzunehmen.
- zur Verfügung gestelltes Material (Bekleidung) an allen offiziellen Anlässen (Nationalen TargetSprint Wettkämpfen, TargetSprint Masters und Veranstaltungen des Bereichs AR) zu tragen. Verlorenes oder defektes Material wird zum Einstandspreis dem fehlbaren Athleten in Rechnung gestellt.

Der Athlet kann nach Rücksprache mit dem Bereich AR individuelle Werbe- und Sponsoringverträge abschliessen. Den Sponsoren des SSV ist in jedem Fall die Branchenexklusivität durch den Athleten zu gewähren.

Werbung für Alkohol, Tabak oder andere Suchtmittel ist dem Athleten nicht erlaubt.

Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass der Bereich AR seinen Namen sowie offizielle Bilder von ihm für Promotionszwecke sowie zu Berichterstattungen kostenfrei verwenden darf.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgestellt (je ein Exemplar für den Bereich AR und den Athleten bzw. seinen gesetzlichen Vertreter).

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern.

Die Unterzeichneten erklären hiermit, dass sie die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelesen haben und mit dem Inhalt in all seinen Bestandteilen einverstanden sind. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Ruth Siegenthaler
Leiterin Bereich AR

Name:
Athlet

Unterschrift

Ort, Datum:

Unterschrift

Ort, Datum:

Name: _____

Gesetzlicher Vertreter*

Unterschrift

Ort, Datum: _____

* Gemäss ZGB Art. 19 können Minderjährige ohne elterliche Zustimmung keine Verträge abschliessen. Aus diesem Grund ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.